

Qualitätsmanagement-Richtlinie für Lieferanten

- Obligatorische Vereinbarung -

**Für Dätwyler spezifische
Logistik- & Lagerdienstleistungen**

Inhalte

1 Einleitung und Zielsetzung.....	3
1.1 Einleitung.....	3
1.2 Qualitätspolitik	3
1.3 Ziele	3
2 Verantwortung	3
3 Geltungsbereich	3
4 QM-System	3
5 Sicherung der Qualität vor Serienlieferung	4
5.1 Herstellbarkeit	4
5.2 Qualitätsplanung.....	4
5.2.1 Risikoanalyse für Logistik- und Lagerdienstleistungen.....	4
5.2.2 Prüfplanung	4
5.2.3 Prüfmittelplanung.....	4
5.2.4 Prozess- und Betriebsmittelplanung	5
5.2.5 Verpackung und Sauberkeit.....	5
5.3 Versuche	5
5.4 Gefahrstoffe.....	5
5.5 Vorbeugende Instandhaltung.....	5
5.6 Schulungen	5
6 Sicherung der Qualität während Serienlieferung.....	5
6.1 Allgemeines zur Lebensmittelverpackungssicherheit.....	5
6.2 Transportbedingungen.....	6
6.3 Übernahme / Eingangsprüfungen	7
6.4 Übergabe / Ausgangsprüfungen	7
6.5 Rückverfolgbarkeit.....	7
6.6 Notfall-Strategie / „Force Majeur“	7
6.7 Prozessänderungen	7
7 Korrekturmassnahmen	8
8 Gesetzliche Sicherheits- und Umweltvorschriften	8
9 Dokumente und Aufzeichnungen.....	8
10 Sonderfrachtkosten	8
11 Langzeitlieferfähigkeit.....	9
12 Recht auf Besichtigung.....	9
13 Prüfungsrecht	9
14 Werbung / Referenzlisten	9
15 Exklusivität	9
16 Reach.....	9
17 Eigentumskennzeichnung.....	9
18 Lieferantenbewertung	9
19 Eskalationsverfahren	10
20 Audit / Freigabeaudit	11
21 Mitgeltende Unterlagen.....	11
22 Liste der Änderungen	12
23 Bestätigung	13

1 Einleitung und Zielsetzung

1.1 Einleitung

Wir, Dätwyler Konzernbereich Sealing Solutions („Dätwyler“), haben die sehr hohen Erwartungen unserer Kunden zu erfüllen. Lieferanten spielen eine wesentliche Rolle dabei, uns bei dieser Zielsetzung zu unterstützen.

Die Qualität unserer Produkte hängt von der Qualität der zugekauften Produkte und Dienstleistungen ab. Unser Ziel ist es daher, nur Qualitätsprodukte mit einem überdurchschnittlichen Preis-Leistungs-Verhältnis zuzukaufen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unumgänglich, dass unsere Lieferanten über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem verfügen. Die vorliegende verbindliche Dokumentation ist die Grundlage einer Zusammenarbeit. Die QM-Vereinbarung besteht aus den obligatorischen Festlegungen in diesem Dokument, sowie weiterer individueller Vereinbarungen, die bei Bedarf separat festgelegt werden können.

Diese Qualitätsrichtlinie ist Bestandteil jedes Kaufvertrages über Produkte, Logistik- und Lagerdienstleistungen, die durch uns beauftragt, bei uns weiterbearbeitet oder über uns vertrieben werden.

1.2 Qualitätspolitik

Die Qualitätspolitik ist Bestandteil der Gesamtstrategie von Dätwyler.

1.3 Ziele

Unser Ziel ist es, in Bezug auf Qualität, Kosten, Lieferbereitschaft und Kundenfokus Benchmark-Leader zu sein. Wir verfolgen konsequent die Umsetzung der Null-Fehler-Zielsetzung in Abhängigkeit der 100% Einhaltung der Liefertermine und Liefermengentreue. Dazu gehört auch, dass sich unsere Lieferanten und Dienstleister ständig verbessern.

2 Verantwortung

Der Einkauf der einzelnen Dätwyler Werke ist verantwortlicher Ansprechpartner für die Lieferanten und Dienstleister. Er verhandelt kompetent über Anfragen, Vereinbarungen und Abschlüsse.

3 Geltungsbereich

Die Qualitätsrichtlinie gilt grundsätzlich für die ganze Beschaffungskette von Dätwyler.

4 QM-System

Unser QM-System entspricht den aktuellen Forderungen der ISO 9001 und den Zusatzforderungen der IATF 16949. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, ein Qualitätsmanagementsystem zu entwickeln, umzusetzen und zu unterhalten, das zumindest die Forderungen der ISO 9001 Norm in ihrer neuesten Auflage erfüllt.

Wir behalten uns vor, dieses System durch Audits zu überprüfen. Der Logistik- und Lagerdienstleister gewährt Dätwyler und unter Zustimmung von Dätwyler auch deren Kunden oder beauftragte externe Stellen Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Der nicht erhält, die eigenständige Einstellung oder der Entzug eines Norm-Zertifikates ist Dätwyler zu melden.

5 Sicherung der Qualität vor Serienlieferung

5.1 Herstellbarkeit

Vor Vertragsabschluss prüft der Lieferant, ob die angefragten Logistik- und Lagerdienstleistungen in der geforderten Qualität und Menge, termingerecht zur Verfügung gestellt werden können. Es ist die Verpflichtung des Lieferanten, unklare Anforderungen mit dem Einkauf von Dätwyler vorab zu besprechen und ggf. zusätzliche Informationen einzuholen. Dazu gehört auch die Definition und Handhabung kritischer und signifikanter Logistik- und Lagerdienstleistungen.

Sind aufgrund der Analyse Korrekturen bezüglich der Spezifikationen erforderlich, so ist ebenfalls der Einkauf zu informieren. Änderungen bedürfen der Schriftform und vorab der Zustimmung von Dätwyler.

5.2 Qualitätsplanung

Die Qualität von Logistik- und Lagerdienstleistungen wird massgeblich bei deren Planung bestimmt. Daher ist es erforderlich, dass der Lieferant bereits in der Planung geeignete präventive Methoden einer strukturierten Qualitätsplanung anwendet. Diese Massnahmen müssen mindestens die im Folgenden beschriebenen Elemente beinhalten.

5.2.1 Risikoanalyse für Logistik- und Lagerdienstleistungen

Eine Risikoanalyse ist ein wichtiges Instrument zur Fehlervermeidung, da aufgrund der methodischen Vorgehensweise die Ursachen von potentiellen Fehlern frühzeitig erkannt und geeignete Massnahmen ergriffen werden können.

Die Risikoanalyse ist bei allen neuen und geänderten Prozessen durchzuführen. Dätwyler hat das Recht, die Resultate der Risikoanalyse einzusehen und Risiko mindernde Massnahmenpläne einzufordern.

Die Risikoanalyse ist in Intervallen zu überarbeiten und auf aktuellem Stand zu halten. Für hohe Risiken muss ein Massnahmenplan zu deren Reduktion vorliegen.

5.2.2 Prüfplanung

Falls Prüfungen durchgeführt werden müssen ist bei der Prüfplanung festzulegen,

- welches Merkmal
- wie oft
- in welchem Umfang
- durch wen
- mit welchem Prüfmittel
- wie

geprüft werden müssen und auf welche Weise, die Ergebnisse zu dokumentieren sind.

Die Ergebnisse der Prüfplanung sind in einem Prüfplan zusammenzufassen.

5.2.3 Prüfmittelplanung

Bei der Prüfmittelplanung sind Art, Menge und Genauigkeit der erforderlichen Prüfmittel festzulegen.

Der Lieferant muss über ein Prüfmittelüberwachungssystem verfügen, das mindestens aufzeigt, dass das Messmittel richtig misst, wann ein Messmittel kalibriert werden muss und ob es zum Gebrauch freigegeben ist.

5.2.4 Prozess- und Betriebsmittelplanung

Prozesse und Betriebsmittel sind so zu planen und zu entwickeln, dass sie bei ausreichender Kapazität in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen.

Die Ergebnisse der Prozessplanung sind in einem Prozessablaufplan darzulegen, der die Basis für die Risikoanalyse und die Prüfplanung bildet.

5.2.5 Verpackung und Sauberkeit

Die Verpackung der Produkte ist so zu behandeln, dass eine Beschädigung während des Transports und der Lagerung vermieden wird. Dabei sind auch Umweltaspekte zu berücksichtigen. Der Logistik- und Lagerdienstleister verpflichtet sich, die von ihm gelagerten und transportierten Produkte ohne Verschmutzung und auf einem Sauberkeitsniveau abzuliefern, das dem allgemein anerkannten Stand der Technik im Lebensmittelverpackungsbereich entspricht.

5.3 Versuche

Die Handhabung von Versuchen kann sich von dem für Serienteile durchgeführtem Prozess unterscheiden. Diese alternativen Verfahren sind mit Dätwyler vorab abzustimmen.

5.4 Gefahrstoffe

Es dürfen keinerlei Gefahrenstoffe im selben Lagerbereich und Lastwagen gelagert und transportiert werden.

5.5 Vorbeugende Instandhaltung

Der Logistik- und Lagerdienstleister muss ein System zur vorbeugenden Instandhaltung (inklusive Gebäudemanagement) nachweisen.

5.6 Schulungen

Die Mitarbeiter des Logistik- und Lagerdienstleister müssen für die zu erfüllenden Aufgaben qualifiziert sein. Der Logistik- und Lagerdienstleister hat dies durch angemessene, interne oder externe Schulungen sicherzustellen. Die Schulungen müssen dokumentiert werden und auf Verlangen vorgelegt werden.

6 Sicherung der Qualität während Serienlieferung

6.1 Allgemeines zur Lebensmittelverpackungssicherheit

Es wird erwartet, dass die Dienstleistungen dem aktuellen Stand der Technik nach „Bestem Wissen und Gewissen“ entsprechen.

Der Logistik- und Lagerdienstleister hat das Trinken, Rauchen und Essen in den Bereichen, wo Dätwyler Produkte transportiert oder gelagert werden zu unterbinden.

Die Lagerräumlichkeiten und die beladenen Fahrzeuge müssen in einem Zustand sein, welche das Produkt vor äusseren Einflüssen (Wasser, Wärme, Feuchtigkeit, Schädlingen Fremdgerüche, Löcher im Gebäude (Liste nicht abschliessend)) schützt. Es gilt der Grundsatz, dass der Ladebereich des Fahrzeugs nicht als Lagerbereich verwendet wird. Bei abgestellten beladenen Lastwagen ist der Ladebrückenzugang zu sichern oder durch geeignete Massnahmen der externe Zugang zu verhindern (Sabotage). Die Türen und Tore der Lagerräumlichkeiten sind wenn immer möglich geschlossen zu halten. Ausserordentliche Lagerungen und die Zwischenlagerung

ausserhalb des vorgesehenen Bereiches sind vorgängig mit der Einkaufsabteilung Dätwyler abzustimmen.

Im Lagerbereich muss ein Zonenkonzept vorliegen, welche eine Kontamination von anderen Lagergütern auf die Produkte von Dätwyler verhindert. Glasbruch ist als Szenario ebenfalls zu berücksichtigen. Der Lagerbereich muss trocken, sauber und frei von Fremdgerüchen sein und muss ausreichend belüftet sein. Es wird empfohlen die Lagerung bei 5° bis 30° C bei 30-70% RH durchzuführen. Die Temperatur (und idealerweise auch die Luftfeuchtigkeit) ist zu dokumentieren. Es ist ein permanentes Schädlingsbekämpfungskonzept (Durchführung durch ein qualifiziertes Schädlingsbekämpfungsunternehmen) einzurichten, welches stetigen Überprüfungen und Massnahmen unterliegt. (Monitoring)

Als Schädlinge gelten dabei: Nagetiere (Mäuse, Ratten, Kakerlaken, Käfer, typische Lagerhausbefälle, Vögel, Insekten, (Liste nicht abschliessend)

Der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist Dätwyler vorgängig zu melden. Es dürfen nur Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden, welche der einschlägigen Lebensmittelgesetzgebung und den Anforderungen des Endkunden entsprechen.

Der Lagerbereich sowie die Fahrzeuge inklusive Ladebrücken sind zu reinigen. Ein Reinigungskonzept mit Reinigungs nachweisen und verwendeten Reinigungsmitteln muss vorliegen. Reinigungsmittel sollen nicht parfümiert sein und Putzutensilien geeignet für den Einsatz, ohne eine Kontamination des Lager- / Ladegutes zu verursachen.

Bei Wartungsarbeiten sind die Produkte von Dätwyler mit geeigneten Materialien vor jeglichen Kontaminationen zu schützen.

Es muss jederzeit eine aktuelle Kontaktadresse mit Telefonnummer vorliegen, welche in Notfällen 7 Tage / 24 Stunden verfügbar ist.

6.2 Transportbedingungen

Der Ladebereich für den Transport ist trocken, sauber, frei von Schädlingen und Fremdgerüchen zu halten um jegliche Kontaminationen zu vermeiden. Fahrzeuge bei welchen das Transportgut mittels Segeltuch oder Plastikplane geschützt wird, entsprechen nicht dem Stand der Technik.

Die Produkte dürfen sowohl während dem Auf- respektive Ablad nicht gestapelt werden, ausser es liegt im Einzelfall eine schriftliche Bewilligung seitens Dätwyler vor. Der Logistik- und Lagerdienstleister verpflichtet sich jegliche Kontamination und Zerstörung der Kontamination während des Transportes und der eventuellen Lagerung zu verhindern. Der Logistik- und Lagerdienstleister muss sicherstellen, dass keinerlei anderweitige Güter (z.B. Chemikalien, Metalle oder Glasprodukte, (Liste nicht abschliessend)) sich mit auf dem Lastwagen befinden.

Beschädigungen oder Kontaminationen sind unverzüglich Dätwyler zu melden. Festgestellte Beschädigungen an Produkten sind zurück zum Lager (Sperrlager) und dem Kunden in Rücksprache mit Dätwyler schnellst möglichst Ersatz zu liefern.

Ohne schriftlichen Auftrag (Mail) von Dätwyler dürfen keine Produkte zum Kunden verschoben werden.

Produktgebinde dürfen durch den Logistik- und Lagerdienstleister nicht geöffnet werden, ausser es liegt ein schriftlicher Avis von Dätwyler vor und die Produkte werden nach Öffnung wieder sauber verschlossen (Staub, sonstige Fremdkörper)

6.3 Übernahme / Eingangsprüfungen

Der Logistik- und Lagerdienstleister führt vor Verlad des Produktes folgende Prüfungen (Beispiele nicht abschliessend) durch:

- eine visuelle, sowie eine Geruchsprüfung des Lastwagenbrücke (Ölrückstände, Lösemittel)
- visuelle Prüfung des zu verladenden Produktes auf Wasserschäden, Schmutz, Beschädigung
- Identifikation des Produktes und der Menge

Die Resultate der Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren. Bei Abweichungen darf der Lastwagen nicht beladen werden.

6.4 Übergabe / Ausgangsprüfungen

Der Logistik- und Lagerdienstleister ist verpflichtet zu prüfen, dass die Paletten vor der Ablieferung an den Kunden unbeschädigt sind, frei von Fremdkörpern inkl. Splittern, unerwünschten Fremdgerüchen, Schädlingen, (Liste nicht abschliessend). Die Resultate dieser Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren.

6.5 Rückverfolgbarkeit

Der Logistik- und Lagerdienstleister muss jederzeit fähig sein, Informationen bezüglich den Dätwyler Produkten bezüglich Rückverfolgbarkeit innerhalb von spätestens drei Stunden zu liefern. Gesperrte Palette sind entsprechend eindeutig kennzuzeichnen, es muss ein System vorliegen, dass die Verwechslung mit lieferfähigem Produkt verhindert.

Wird ein Fehler festgestellt, müssen die Rückverfolgbarkeit und die klare Eingrenzung potentiell schadhafter Produkte gewährleistet sein.

6.6 Notfall-Strategie / „Force Majeur“

Das System des Logistik- und Lagerdienstleisters muss so ausgerüstet sein, dass eine Notfall-Strategie gefahren werden kann, wenn es zu einem Engpass in der Belieferung kommen sollte. Der Notfallplan ist Dätwyler auf Verlangen vorzulegen. Die Wirksamkeit des Notfallplanes ist in Intervallen zu überprüfen.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände beim Kunden, muss der Logistik- und Lagerdienstleister in Abstimmung mit Dätwyler durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmassnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sonderschichten, Eiltransporte, (Liste nicht abschliessend)).

Der Logistik- und Lagerdienstleister ist dafür verantwortlich, dass die Belieferung des Datwyler Kunden unter keinen Umständen unterbrochen wird.

6.7 Prozessänderungen

Sämtliche Änderungen am Prozess oder in der Prozesskette bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Dätwyler.

Dies betrifft:

- a) Änderung von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien auch bei Unterlieferanten

- b) Wechsel des/der Unterlieferanten
- c) Änderung von Prüfverfahren und -einrichtungen.
- d) Verlagerung von Lagerstandorten
- e) Verlagerung von Lagereinrichtungen am Standort

Diese Änderungen sind Dätwyler rechtzeitig vor der geplanten Umstellung schriftlich mitzuteilen, damit die daraus resultierenden Massnahmen zur Erlangung einer Freigabe gemeinsam abgestimmt werden können. Dabei sind die folgenden Informationen vorab zur Verfügung zu stellen:

- Risikoabschätzung der Prozessänderung
- Nachweis der Absicherung der Prozessabläufe über die gesamte Prozesskette

7 Korrekturmassnahmen

Dätwyler erwartet von seinen Lieferanten, dass Zielgrössen zu wichtigen Prozessen in Produktion und Verwaltung verfolgt werden und Massnahmenpläne zur Zielerreichung vorliegen.

Bei Reklamationen erwarten wir innerhalb von 24 Stunden eine Eingangsmeldung, nach spätestens 48 Stunden eine erste schriftliche Darstellung der Sofortmassnahmen und nach zehn Arbeitstagen eine abschliessende Stellungnahme zu Fehlerursachen und eingeleiteten Korrektur- und Abstellmassnahmen. Die Dokumentation erfolgt auf einem 8D-Formular.

Ist es dem Lieferanten nicht möglich, innert dieser Frist einen vollständigen 8D-Bericht zu liefern, so muss er dies zusammen mit einem fundierten Zwischenbericht mit geplantem Abschlusstermin mitteilen.

Nach 60 Tagen muss der Lieferant die Wirksamkeit seiner Korrektur- und Abstellmassnahmen überprüfen. Ist die Wirksamkeit nicht gegeben, muss er umgehend Dätwyler in Kenntnis setzen. Anträge über allfällige Sonderfreigaben sind ausschliesslich über das Qualitätsmanagement Dätwyler zu kommunizieren.

Die Kosten für Sortierarbeiten von Dätwyler verursacht durch Schäden des Lager- und Logistikdienstleisters an den Produkten von Dätwyler werden im Minimum mit dem effektiven Materialaufwand und den effektiven anfallenden Arbeitsstunden verrechnet.

8 Gesetzliche Sicherheits- und Umweltvorschriften

Es ist ein Verfahren anzuwenden, das die Übereinstimmung mit allen zutreffenden gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften sicherstellt. Der Nachweis ist durch angemessene Zertifikate oder Übereinstimmungserklärungen zu erbringen.

Hierzu zählt auch der Dätwyler Code of Conduct, für Lieferanten, der auf Anfrage vom Einkauf erhältlich ist und dessen Anerkennung verbindlich ist.

9 Dokumente und Aufzeichnungen

Die Aufbewahrung von Dokumenten und Aufzeichnungen ist schriftlich zu regeln und für mindestens 3 Jahre sicherzustellen.

Dätwyler behält sich vor, alle, im Zusammenhang mit an Dätwyler gelieferten bzw. zu liefernden Produkten, entstandenen Dokumente und Aufzeichnungen einzusehen.

10 Sonderfrachtkosten

Der Logistik- und Lagerdienstleister verpflichtet sich, sämtliche Sonderfrachtkosten zu erfassen und auf Verlangen vorzulegen.

11 Langzeitlieferfähigkeit

Der Logistik- und Lagerdienstleister hat sicherzustellen, dass das die benötigten Dienstleistungen solange in derselben Qualität und Ausführung verfügbar sind, wie Dätwyler es benötigt. Änderungen müssen mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich angekündigt werden und sind von Dätwyler schriftlich freizugeben.

12 Recht auf Besichtigung

Dätwyler oder von Dätwyler beauftragte Stellen sind berechtigt, sich nach Anmeldung innerhalb der normalen Geschäftszeiten beim Lieferanten sich vom Arbeitsfortschritt eines entsprechenden Auftrages zu überzeugen.

13 Prüfungsrecht

Dätwyler oder von Dätwyler beauftragte externe Stellen behalten sich das Recht vor, sämtliche vereinbarten und vertraglich abgemachten Punkte zu überprüfen, falls notwendig auch vor Ort.

14 Werbung / Referenzlisten

Der Logistik- und Lagerdienstleister hat alle Informationen vertraulich zu behandeln und darf auf Werbematerialien und Referenzlisten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf die geschäftliche Verbindung zu uns hinweisen.

15 Exklusivität

Der Logistik- und Lagerdienstleister hat zum Zeitpunkt der Auftragsübermittlung alle „Informationen“ vertraulich zu behandeln..

16 Reach

Der Logistik- und Lagerdienstleister gewährleistet, dass die von uns bestellten Produkte eine REACH-Registrierung haben, sofern diese notwendig sind.

17 Eigentumskennzeichnung

Alle Betriebsmittel, die vom Logistik- und Lagerdienstleister zur Leistungserbringung benötigt werden und sich in seinem Besitz befinden, aber Eigentum von Dätwyler sind, sind als solche eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

18 Lieferantenbewertung

Für die Lieferantenbeurteilung werden massgebliche Kriterien berücksichtigt, mindestens jedoch Beanstandungsrate, Sonderstatusmitteilungen von Kunden, Lieferperformance, Anzahl von Sonderfahrten und der Zertifizierungsstatus.

Die Überwachung dient dazu, Lieferanten mit schlechter Leistung auf Verbesserung hinzuweisen. Abhängig von der Schwere der Leistungsabweichung kann ein schriftlicher Massnahmenplan, ein Treffen mit dem Management oder ein Audit beim Lieferanten erfolgen.

Alle Hauptlieferanten werden mindestens einmal jährlich bewertet. Das Bewertungsergebnis wird den Lieferanten schriftlich mitgeteilt.

Die Leistungsergebnisbewertung wird über einen Zahlenwert (Notendurchschnitt) von 0 (mangelhaft) bis 6 (sehr gut) festgehalten und abschliessend in die Abstufungen „A“, „AB“, „B“ und „C“-Lieferanten eingeteilt.

Jeder Einstufung schlechter als A zieht eine Einordnung in eine Eskalationsstufe nach sich, die wiederum standardisierte Massnahmen verlangen → siehe nächstes Kapitel.

19 Eskalationsverfahren

Bei Dätwyler existiert ein Eskalationsverfahren, das dazu dient, Probleme mit Lieferanten frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenwirken zu können. Ziel des Prozess ist es, Verbesserungsmassnahmen beim Lieferanten anzustossen, möglichst bevor sich schwerwiegende Folgen auf Dätwylers Liefervermögen auswirken. Dazu werden beim Auftreten unterschiedlicher Abweichungen einheitlich definierte Verbesserungs- und Abstellmaßnahmen ausgelöst, die in sogenannte Eskalationsstufen eingeteilt sind. Durch Abweichungen vom erwarteten Verhalten werden Eskalationsstufen erhöht, durch die kontrollierte Abarbeit definierter Massnahmen und / oder Gesprächen mit und Audits von Dätwyler Mitarbeitern können Eskalationsstufen verbessert werden.

Ab der Eskalationsstufe 1 werden entsprechende Massnahmen definiert, welche in einem zu vereinbarenden Zeitraum zu erfüllen sind. Bei Nichterfüllung oder erheblichen Mängeln der vereinbarten Massnahmen wird die Eskalation automatisch in der nächsthöheren Stufe fortgesetzt.

Bei Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen in der Eskalationsstufe 2 wird der Lieferant in die Eskalationsstufe 3 eingestuft. Hier erhält der Lieferant den Status „New Business on hold“. Dies bedeutet eine Sperrung des Lieferanten für Neuanfragen und Neuvergaben, bis hin zur möglichen Verlagerung von betroffenen Produkten/Artikeln oder dem vollständigen Lieferantenwechsel.

ESK-Stufe	Ursache	Massnahme
0	Beanstandung Mengen- und Termintreue n.i.O. AB-Lieferant in der Lieferantenbewertung	- Abarbeitung im Tagesgeschäft
1	Wiederholungsfehler / -beanstandung keine fristgerechte Abarbeitung von definierten Massnahmen Wiederholte mangelnde Mengen- und Termintreue B-Lieferant in der Lieferantenbewertung Schwere Kommunikationsprobleme Ergebnis Risikobewertung R2 Kundenstatusmeldung über Risiken beim Lieferanten	- Entwicklungsplan - Eskalationsgespräch mit Lieferant
2	Schwerwiegende Abweichungen und Beanstandungen keine fristgerechte Abarbeitung von definierten Maßnahmen Fehlende Bereitschaft zur Problemlösung C-Lieferant in der Lieferantenbewertung Ergebnis Risikobewertung R1 Kundenstatusmeldung über Risiken beim Lieferanten	- Gespräch mit der Geschäftsführung des Lieferanten - Entwicklungsplan - Durchführung und Einleitung von Massnahmen vor Ort (z.B. als Audit) - Überprüfung Wirksamkeit der Maßnahmen gemäss den vereinbarten Fristen
3	Fortwährende schwerwiegende Abweichungen und Beanstandungen Fertigungsstillstand verursacht durch Lieferant Fehlende Bereitschaft zur Problemlösung Kundenstatusmeldung über Risiken beim Lieferanten	- Entwicklungsplan - New Business on hold - Partieller bzw. kompletter Abbau des Lieferanten

20 Audit / Freigabeaudit

Dätwyler kann ein Freigabe- oder Erstaudit beim Logistik- und Lagerdienstleister durchführen, sowie während der gesamten Vertragszeit Überprüfungsaudits. Lieferanten, die mit einem Gesamtergebnis von kleiner 80% bewertet werden, müssen innerhalb von zwei Wochen dem Einkauf von Dätwyler einen schriftlichen Massnahmenplan vorlegen. Dätwyler behält sich das Recht vor, die Umsetzung und die Wirksamkeit der Massnahmen durch weitere Audits zu überprüfen.

21 Mitgeltende Unterlagen

- DIN EN ISO 9001:2015

Für alle Normen gilt, dass jeweils die letzte Ausgabe Gültigkeit hat.

22 Liste der Änderungen

Datum	Index	Beschreibung der Änderung
25.01.2011	MC07	Ergänzung OHSAS 18001
20.12.2011	MC08	Re-branding → Umbenennung in Dätwyler Konzernbereich Sealing Technologies
29.04.2013	MC09	Anpassungen in 6.7 Requalifikationen / 7. Korrekturmassnahmen / 19. Lieferantenbewertung / 1.1 Umbenennung in Sealing Solutions / Freigabe
13.01.2016	MC10	Überarbeitung und Kopie in Standardberichtsform.
21.11.2017	MC11	Spezifische Anpassungen für Logistik- und Lagerdienstleister
28.11.2017	MC12	Einfügen Neuerungen basierend auf Standardverfahren im Einkauf -> Lieferantenbewertung und Eskalationsverfahren

23 Bestätigung

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir hiermit die Lieferantenqualitätsrichtlinie. Wir sind damit einverstanden, dass Ausnahmen von dieser Vereinbarung nur dann Bestandteil einer verbindlichen Vereinbarung sein können, wenn ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter von Dätwyler die Ausnahmen gegengezeichnet haben.

Lieferant:

Datum und Ort:

Name:	Name:
Titel:	Titel:

Firmenstempel:

Die vorliegende Qualitätsvereinbarung ersetzt alle Vorgängerversionen und bleibt Eigentum von Dätwyler Sealing Solutions. Der Lieferant ist berechtigt, Kopien für seinen eigenen Gebrauch anzufertigen.